

Konsortialvertrag
zur Ergänzung des Gesellschaftsvertrages über die
RACER Benchmark Group GmbH
zwischen der

BASF SE (Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein, HR-B 6000), Geschäftsadresse Carl-Bosch-Straße 38, D-67056 Ludwigshafen

- im Folgenden kurz „BASF“ genannt -

Bertelsmann SE & Co. KGaA (Amtsgericht Gütersloh, HR-B 9194), Geschäftsadresse Carl-Bertelsmann-Straße 270, D-33311 Gütersloh

- im Folgenden kurz „Bertelsmann“ genannt -

Daimler AG (Amtsgericht Stuttgart, HR-B 19360), Geschäftsadresse Mercedesstraße 137, D-70327 Stuttgart

- im Folgenden kurz „Daimler“ genannt -

Deutsche Post AG (Amtsgericht Bonn, HR-B 6792), Geschäftsadresse Charles-De-Gaulle-Straße 20, D-53113 Bonn

- im Folgenden kurz „Deutsche Post“ genannt -

Evonik Industries AG (Amtsgericht Essen, HR-B 19474), Geschäftsadresse Rellinghauser Straße 1 -11, D-45128 Essen

- im Folgenden kurz „Evonik“ genannt -

Hilti Corporation (Handelsregister des Fürstentums Liechtenstein FL-0001.011.557-0) , Geschäftsadresse Feldkircherstrasse 100, FL-9494 Schaan

- im Folgenden kurz „Hilti“ genannt -

RAG Aktiengesellschaft (Amtsgericht Bochum, HR-B 11550), Geschäftsadresse Shamrockring 1, D-44623 Herne

- im Folgenden kurz „RAG“ genannt –

Robert Bosch GmbH (Amtsgericht Stuttgart, HR-B 14000), Geschäftsadresse Robert-Bosch-Platz 1, D-70839 Gerlingen-Schillerhöhe

- im Folgenden kurz „Bosch“ genannt -

und der

TÜV Rheinland AG (Amtsgericht Köln, HR-B 23392), Geschäftsadresse Am Grauen Stein, D-51105 Köln

- im Folgenden kurz „TÜV Rheinland“ genannt -

Alle zusammen im Folgenden „Partner“ genannt.

Präambel

Die Partner sind Unternehmen, die es als einen Teil ihrer Unternehmenskultur ansehen, ihre Mitarbeiter regelmäßig im Rahmen von anonymen Mitarbeiterbefragungen die Gelegenheit zu geben, zu bestimmten Fragestellungen aus verschiedenen Feldern der unternehmensintern relevanten Bereiche Bewertungen abgeben zu können, ohne dass dieses Votum inhaltlich gegenüber Dritten zu rechtfertigen ist.

Vor diesem Hintergrund führen die Partner in ihren Unternehmen selbst bzw. in ihren mehrheitlichen Beteiligungsgesellschaften sowie in Unternehmen, die aufgrund konsortialvertraglicher Vereinbarungen durch das jeweilige Partnerunternehmen geführt werden (im folgenden „verbundene Unternehmen“), Mitarbeiterbefragungen durch.

Um die Ergebnisse dieser Befragungen auch im Vergleich unterschiedlicher Unternehmen bzw. unterschiedlicher Branchen analysieren und auswerten zu können, werden die nicht unternehmensspezifischen Fragestellungen bei den Partnern dieses Vertrages bzw. deren verbundenen Unternehmen im Rahmen einheitlicher – zuvor zwischen den Partnern abgestimmter – Fragestellungen abgefragt.

Dies ermöglicht einen Vergleich der Befragungsergebnisse der Partner bzw. deren verbundener Unternehmen. Dadurch werden eine detailliertere Analyse der Ergebnisse sowie die Identifizierung von spezifischen Besonderheiten bei den einzelnen Mitarbeiterbefragungen möglich.

Um die einheitliche Aufbereitung und Auswertung der Ergebnisse zu ermöglichen, ist die Verarbeitung der Daten durch einen einheitlichen Dienstleistungsbeauftragten erforderlich.

Die Verhandlung des Vertrages für die Auswertung des RACER Benchmarks durch diesen einheitlichen Dienstleister soll zukünftig nicht mehr durch die Partner, sondern ausschließlich durch die RACER Benchmark Group GmbH erfolgen. Durch die Zentralisierung gleichgelagerter Aufgaben der Partner bei der RACER Benchmark Group GmbH sowie der einheitlichen Vergabe des Gesamtauftrages durch die RACER Benchmark Group GmbH soll eine effiziente und wirtschaftlich optimierte Bearbeitung dieses Themas erreicht werden.

Zu diesem Zweck beabsichtigen die Partner die Gründung der RACER Benchmark Group GmbH. Die Zusammenarbeit der Partner wird neben dem Gesellschaftsvertrag im Rahmen dieses Konsortialvertrages geregelt.

Die genaue Aufgabe der RACER Benchmark Group GmbH ergibt sich aus der **Anlage 1** zu diesem Konsortialvertrag.

Es ist gemeinsames Verständnis unter den Partnern, dass durch die Übertragung bestimmter Aufgaben durch die Partner auf RACER Benchmark Group GmbH nicht die gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes verletzt werden dürfen.

Dazu schließen die Partner folgenden Konsortialvertrag:

§ 1

Gründung der RACER Benchmark Group GmbH

- (1) Die Partner beauftragen den Notar, die Gründung der Gesellschaft vorzunehmen und erteilen dazu notariell beglaubigte Vollmachten (Muster **Anlage 2**).
- (2) Der Notar sichert den Partnern gegenüber zu, dass von dieser Vollmacht nur auf der Basis der Festlegungen dieses Konsortialvertrages und dem als **Anlage 3** beigefügten Entwurf des Gesellschaftsvertrages der RACER Benchmark Group GmbH Gebrauch gemacht wird und auch nur, wenn mindestens acht Gesellschafter diesen Konsortialvertrag unterzeichnen und damit an der Gründung der RACER Benchmark Group GmbH teilnehmen.
- (3) Der Notar wird alle Formalitäten der Anmeldung der Gesellschaft für alle Partner übernehmen.
- (4) Herr Christian Liebig wird nach Unterzeichnung des Gesellschaftsvertrages ein Konto der Gesellschaft bei der Bank einrichten und den Partnern gegenüber die Kontoverbindung bekannt geben.
- (5) Die Partner beabsichtigen, die im Gesellschaftsvertrag jeweils für die einzelne Gesellschaft ausgewiesenen ^{Beträge der} Geschäftsanteile auf das Konto der Gesellschaft einzuzahlen. Herr Christian Liebig stellt sicher, dass die Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister erst nach Einzahlung aller auf die Gesellschaftsanteile entfallenden Beträge erfolgt.
- (6) Zur Sicherstellung des nach GmbH-Gesetz erforderlichen Stammkapitals von € 25.200 (in Worten Euro fünfundzwanzigtausendzweihundert) erklären die Partner bereits jetzt ihre Zustimmung zur Einzahlung eines Betrages von mindestens € 2.800. Abhängig von der Zahl der Partner dieses Vertrages und damit der Zahl der Gesellschafter kann sich dieser Betrag bei Nichtunterzeichnung des Vertrages durch einzelne Gesellschafter erhöhen, nicht jedoch über 3.125 € (vergl. § 1 Abs. 2). In Summe soll durch die

Gründungsgesellschafter das erforderliche Stammkapital von € 25.200 aufgebracht werden.

- (7) Herr Christian Liebig wird nach erfolgter Eintragung alle Partner dieses Vertrages unterrichten.

§ 2

Fehlendes Erfordernis einer kartellrechtlichen Genehmigung

- (1) Die Partner sind sich darüber einig, dass die Gründung der RACER Benchmark Group GmbH nicht der kartellrechtlichen Genehmigung des Zusammenschlussvorhabens durch die zuständigen Kartellbehörden bedarf, da es bei der geplanten gleichen Beteiligung von elf Gesellschaftern und einer Mindestbeteiligung (§ 1 Abs. 2) von acht Gesellschaftern nicht zu einer Überschreitung der kritischen Beteiligungshöhe von 25 % des Stammkapitals bei einem Gesellschafter kommen kann.
- (2) Die Partner sind sich darüber einig, dass auch unter dem Gesichtspunkt der geplanten Einkaufsgemeinschaft gemäß § 1 GWB / Art. 101 AEUV der Zusammenschluss der Partner nicht als genehmigungspflichtig einzustufen ist.
- (3) Sofern dies nach erneuter Prüfung der Unterlagen als erforderlich erachtet wird, wird Herr Christian Liebig Kontakt zu den zuständigen Genehmigungsbehörden aufnehmen und die Partner über die geführten Gespräche und deren Ergebnisse unterrichten.

§ 3

Genehmigung der Gesellschaftsgründung

- (1) Die Partner versichern, dass bei Unterzeichnung dieses Konsortialvertrages alle für die Gründung der RACER Benchmark Group GmbH in den jeweiligen Partnerunternehmen notwendigen internen Genehmigungen vorliegen.
- (2) Im Hinblick auf die verbundenen Tochter-Unternehmen der Partner erklärt der Partner, dass auch in diesen Unternehmen die erforderlichen internen Genehmigungen vorliegen

bzw. er sich bemüht, diese binnen 6 Monaten nach Gründung der Gesellschaft einzuholen.

§ 4

Verpflichtung zur einmaligen Einzahlung in die Kapitalrücklage der Gesellschaft

- (1) Die Partner verpflichten sich binnen eines Monats nach Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister einen Betrag von € 1.000 (in Worten: Euro eintausend) in die Kapitalrücklage der Gesellschaft einzuzahlen. Die Partner Hilti und TÜV Rheinland zahlen zusätzlich jeweils € 10.000 (in Worten: Euro zehntausend) in die Kapitalrücklage der Gesellschaft ein.
- (2) Zu weiteren Einzahlungen in das gezeichnete Kapital der Gesellschaft bzw. in die Kapitalrücklage sind die Partner nicht verpflichtet.

§ 5

Standards für die Bestellung von Geschäftsführern sowie deren Vergütung

- (1) Die Partner verpflichten sich bei Geschäftsführerbestellungen die Neubestellung von Geschäftsführern auf einen Zeitraum von zwei Jahren zu begrenzen. Die Bestellung erfolgt mit Beschluss gem. **Anlage 4**.
- (2) Die Partner sind sich darüber einig, dass die Geschäftsführer ihr Mandat im Nebenamt ausüben. Eine Vergütung der Geschäftsführungstätigkeit ist nicht vorgesehen. Eine Änderung dieser Bestimmung ist nur durch einen einstimmigen Beschluss aller Partner dieses Vertrages möglich.
- (3) Sofern dies einvernehmlich im Gesellschafterkreis beschlossen wird, können dem Geschäftsführer die nachgewiesenen Auslagen seiner Tätigkeit erstattet werden.

§ 6

Sonstige Verpflichtungen der Partner

- (1) Die Partner verpflichten sich
 - a) die in ihrem Unternehmen bzw. in verbundenen Tochter-Unternehmen gesammelten Daten der turnusmäßigen konzernweiten Mitarbeiterbefragungen (**Anlage 1** Gliederungspunkt vier) entweder an RACER Benchmark Group GmbH selbst oder an einen von RACER Benchmark Group GmbH benannten Dritten nach den von den Partnern vereinbarten Standards der Datenaufbereitung und Speicherung zur Auswertung zur Verfügung zu stellen. Die Deutsche Post verpflichtet sich insoweit jedoch nur im Hinblick auf ihre Tochter-Unternehmen, die von der Deutschen Post zum Zeitpunkt der Beurkundung dieses Konsortialvertrags dem Geschäftsbereich BRIEF zugeordnet sind,
 - b) die ggf. in ihren Einflussbereich gelangten Daten anderer Partner bzw. deren verbundener Unternehmen insbesondere unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz vertraulich zu behandeln und nur im Rahmen einer Aufarbeitung der Daten aller Partner zu nutzen,
 - c) das Logo und die Marke RACER Benchmark Group GmbH so von den Gesellschaftern zu verwenden, wie diese als Wort-Bild Marke unter der Nr. 302009010216 (**Anlage 5**) angemeldet und eingetragen wurde und ausschließlich im Rahmen der jeweiligen Benchmarkprozesse für Mitarbeiterbefragungen zu verwenden,
 - d) Leistungen der Gesellschaft nur zu Konditionen zu beziehen, die auch Nicht-Gesellschaftern für vergleichbare Dienstleistungen in Rechnung gestellt würden. (vgl. § 10 Gesellschaftsvertrag),
 - e) an den Gesellschafterversammlungen der RACER Benchmark Group GmbH teilzunehmen oder – sofern dies nicht möglich ist – Vollmachten an Mitgesellschafter zu erteilen bzw. zu den Punkten der Tagesordnung schriftliche Beschlüsse abzugeben,

- f) Mindeststandards für das Verhalten der Gesellschaft unter Compliance Gesichtspunkten einzuhalten (vgl. § 11 Gesellschaftsvertrag).
- (2) Die Verpflichtung gem. Abs. 1 lit. c) gilt auch nach Ablauf dieses Vertrages für einen Zeitraum von fünf Jahren.

§ 7

Eintritt neuer Partner / Gesellschafter der RACER Benchmark Group GmbH

- (1) Die Partner verpflichten sich, dem Eintritt neuer Partner in diesen Vertrag bzw. Gesellschafter in die RACER GmbH gem. den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages zuzustimmen, wenn
 - a) keine objektiv nachvollziehbaren Gründe gegen die Aufnahme des Gesellschafters sprechen,
 - b) der neue Gesellschafter durch Unterzeichnung auch Partner dieses Konsortialvertrages wird,
 - c) der bis spätestens zum 31. Dezember 2013 neu eintretende Gesellschafter neben der Übernahme des Geschäftsanteils eine Zahlung in die Kapitalrücklage der Gesellschaft in Höhe von € 15.000 leistet. Für ab dem 01. Januar 2014 neu eintretende Gesellschafter wird der Betrag, der in die Kapitalrücklage der Gesellschaft zu leisten ist, durch einen mit einfacher Mehrheit zu fassenden Beschluss der Partner dieses Konsortialvertrages bestimmt. Der Beschluss sollte darauf hinweisen, dass er auf der Basis dieses § 7 des Konsortialvertrages erfolgt, den Zeitraum festlegen, zu denen neue Gesellschafter unter den Bedingungen dieses Beschlusses Partner des Konsortialvertrages und dann auch Gesellschafter der RACER Benchmark Group GmbH werden können.
 - d) der Eintritt des Gesellschafters wirtschaftlich auf den Beginn eines Quartals wirksam wird.

- (2) Bei Übertragung der Beteiligung auf einen Dritten ist dieser Dritte verpflichtet, diesen Konsortialvertrag zu unterzeichnen und als rechtsverbindliche Regelung neben den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages anzuerkennen.
- (3) Die Partner verpflichten sich, bei Zutritt neuer Partner den Konsortialvertrag unter Einbeziehung des / der neuen Partner(s) neu auszufertigen.

§ 8

Beendigung dieses Vertrages bzw. einzelner Bestimmungen dieses Vertrages sowie der Gesellschafterstellung bei der RACER Benchmark Group GmbH

- (1) Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Eine ordentliche Kündigung ist unter Beachtung einer neun monatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2015 zulässig.
- (3) Eine Kündigung kann nur dann wirksam erklärt werden, wenn diese mit der verbindlichen Bereitschaft zur zeitgleichen Aufgabe der Gesellschafterstellung bei der RACER Benchmark Group GmbH verbunden ist.
- (4) Die Partner verpflichten sich, die Rechtswirkungen dieses Vertrages und des Gesellschaftsvertrages der RACER Benchmark Group GmbH dann vollumfänglich zu beenden, wenn die Voraussetzungen für die Fortführung der RACER Benchmark Group GmbH gem. § 9 entfallen sind.
- (5) Die Partner werden dafür Sorge tragen, dass mit einer möglichen Veräußerung des Geschäftsanteils des Partners an der RACER Benchmark Group GmbH auch die Stellung als Partner dieses Konsortialvertrages beendet wird.

§ 9

Auflösung der RACER Benchmark Group

- (1) Die Partner sind sich darüber einig, dass in dem Fall, in dem eine kartellrechtliche Genehmigung des Zusammenschlussvorhabens RACER Benchmark Group GmbH erforderlich werden sollte (das ist nach heutigem Stand der Zeitpunkt, in dem der Gesellschaft weniger als vier Gesellschafter angehören und damit der von den jeweiligen Gesellschaftern gehaltene Geschäftsanteil größer als 25 % des gesamten Stammkapitals der Gesellschaft wird), die ~~Gesellschafter~~ entweder von den verbleibenden drei Gesellschaftern bzw. unter Einbeziehung des aktuell ausscheidenden vierten Gesellschafters aufgelöst wird. Entsprechendes gilt bei einem ggf. nach der Gesellschaftsgründung geänderten kartellrechtlichen Schwellenwert.
- (2) Entsprechendes gilt, wenn auch unter dem Gesichtspunkt der Bildung eines Einkaufskartells sich die Rechtslage so ändert, dass die Gesellschaft einer kartellrechtlichen Genehmigung bedarf.

§ 10

Datenschutz

- (1) Die Partner verpflichten sich, gegenüber nicht zu den Partnern bzw. deren verbundenen Unternehmen zählenden Dritten die gesetzlich zwingenden Bestimmungen zum Datenschutz, insbesondere des § 11 Abs 2 Bundesdatenschutzgesetz (BDSchG), einzuhalten.
- (2) Die Partner werden alles Erforderliche dazu unternehmen, dass die RACER Benchmark Group GmbH in ihrer internen Organisation und im Hinblick auf an Dritte zu vergebende Aufträge die Einhaltung zwingender datenschutzrechtlicher Bestimmungen sicherstellt. Zusätzlich können die Partner die Einhaltung weiterer darüber hinausreichende datenschutzrechtlicher Anforderungen für die interne Organisation der Gesellschaft und / oder für die Vergabe von Aufträgen an Dritte vorsehen.

unabhängig davon sind sich die Partner darüber einig, dass über die Belange der Gesellschaft und der Mitgesellschafter Stillschweigen zu bewahren ist.

§ 11

Verschiedenes

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nichtig sein oder werden oder sollten sie undurchführbar sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die nichtige, unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine andere Bestimmung zu ersetzen, die wirksam bzw. durchführbar ist und dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien mit der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich bzw. rechtlich beabsichtigt haben.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.

Helmut Kott, den 20.11.2013
Ludwigshafen, den

BASF SE

Frederike Fisch

Gütersloh, den

Stuttgart, den

Bertelsmann SE & Co. KGaA

Martina Mönnighoff

Daimler AG

Edith Juthaus

nn, den

Schaan, den

Deutsche Post AG

Andrea Grottel

Hilti Corporation

[Signature]

Essen, den

Evonik Industries AG

Andreas Tipl

Herne, den

Gerlingen-Schillerhöhe, den

RAG Aktiengesellschaft

[Signature]

Robert Bosch GmbH

[Signature]

Köln, den

TÜV Rheinland AG

Ina Frommer